

Veröffentlicht: 13.04.2026

Wiener Anhang zur TRVB 121 O – 2025

Wien, 13.04.2026

Die folgenden Erläuterungen zur TRVB 121 O – 2025 sind ausschließlich für Brandschutzpläne in Wien anzuwenden.

Bei der Vidierung von Brandschutzplänen wird ausschließlich der Übereinstimmung der vorgelegten Brandschutzpläne mit den Bestimmungen der TRVB 121 O – 2025 überprüft und formal bestätigt. Es erfolgt somit keine Überprüfung der vidierenden Stelle hinsichtlich Übereinstimmung mit den Gegebenheiten vor Ort.

Die zu vidierende Pläne sind ausschließlich in elektronischer Form als gereihete Sammelmappe im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

planbuero@ma68.wien.gv.at

Sammelmappe Planreihung:

- Deckblatt
- Objektbeschreibung
- Legende
- Lageplan
- Geschosspläne

Der Anhang 2 gem. TRVB 121 O – 2025 sowie das Bediengruppenverzeichnis (BGV) sollen somit, als jeweils eigenes PDF-File übermittelt werden.

Anmerkung:

Bitte beachten sie die vorgeschriebenen Eigenschaften dieser PDF-Sammelmappe gemäß Punkt 2 der TRVB 121 O – 2025.

Sofern der Brandschutzplan nicht vom gesamten Gebäude erstellt wird, z.B. nur vom Kindergarten im EG, ist die Objektbeschreibung gemäß Anhang 11 der TRVB 121 O – 2025 wie folgt auszufüllen.

Die grundsätzlichen Gebäudeangaben, somit vom Punkt Einsatzobjekt bis zum Punkt Objektbeschreibung, für das gesamte Objekt eintragen, den Punkt Brandschutztechnische Beschreibung nur vom Umfang des Brandschutzplanes.

Sofern keine Daten vorliegen, kann die Angabe beim höchsten Fluchtniveau entfallen.

Die Brandschutzpläne werden bei Übereinstimmung mit der TRVB 121 O – 2025 mit einem digitalen Stempel auf dem Deckblatt als formal richtig vidiert.

Dieses Deckblatt wird anschließend nur an die planübermittelnde Stelle per E-Mail retourniert.

Die Brandschutzplankontrolle und Vidierung ist in Wien kostenfrei.

Punkt 2 - Kontrollmaßnahmen und Vidierungsprozess:

Definition Augenscheins Prüfung:

Die Augenscheins Prüfung dient zum Abgleich der vor Ort installierten brandschutztechnischen Einrichtungen mit den entsprechenden Eintragungen am jeweiligen Brandschutzplan sowie einer korrekten Darstellung der Raumgestaltung.

Sie ist nicht dahingehend zu interpretieren, dass Funktionsüberprüfungen durchgeführt werden oder Behördenauflagen auf Vollständigkeit überprüft werden.

Sofern einer oder mehrere Bereiche eines Gebäudes nicht betreten oder besichtigt werden können, zum Beispiel Wohnungen, ist dies im Punkt „Überarbeitete Bereiche“ einzutragen.

Anmerkung:

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Vidierung ohne Übermittlung eines ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes gemäß Anhang 2 nicht erfolgen kann.

Unabhängig davon, ob eine zwingende Voraussetzung für die Erstellung von Brandschutzplänen besteht oder diese freiwillig erstellt werden, müssen diese gemäß TRVB 121 O – 2025 sowie entsprechend dieses „Wiener Anhangs“ ausgearbeitet werden.

Sofern bei freiwillig erstellten Brandschutzplänen keine Vidierung erforderlich ist oder gewünscht wird, kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. In diesem Fall ist keine Übermittlung der Brandschutzpläne an die Vidierungsstelle erforderlich.

Anmerkung:

Hinsichtlich einer sinnvollen Verwendung dieser Pläne für die Feuerwehr-Einsatzkräfte empfehlen wir, die grundsätzlichen Eigenschaften eines Brandschutzplanes hinsichtlich Layouts sowie Symbolik anzuwenden.

Punkt 5 - Maßstab:

In Wien ist bei Lage- und Geschosßplänen die 20 Meter Maßleiste zu verwenden.

Im Falle einer Teilung der Geschosse auf mehrere Einzelpläne ist darauf zu achten, dass jener Plan, auf dem sich in der Zugangsebene der Hauptzugang befindet, der erste Plan der Ebene bzw. der Reihung sein muss. Alle weiteren Geschosse sind dementsprechend immer in dieser Reihenfolge aufzuteilen.

Punkt 6 - Ausführung:

Bitte beachten sie die Vorgangsweise hinsichtlich Plantausch.

Ein aktuelles Plandatum nur dann eintragen, wenn sich der Brandschutzplan hinsichtlich Architektur und/oder brandschutztechnischer Ausstattung verändert hat.

Die durchgeführten Planänderungen sind im E-Mail aufzulisten.

Bei Plantausch ist es obligatorisch, sofern nicht bereits erfolgt, den Lageplan entsprechend der TRVB 121 O – 2025 zu adaptieren.

In der TRVB 121 O – 2025 werden sämtliche Arten der Darstellung von Linien, Flächen, Farben, Symbolen, Texten usw. genau beschrieben.

Diese Vorgaben hinsichtlich Layouts bzw. der grafischen Ausgestaltung gemäß TRVB 121 O – 2025 ist vollumfänglich einzuhalten.

Die Schriftgröße kann auf zumindest 2,2mm reduziert werden, sofern eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist. Texte in oder bei Brandschutzsymbolen müssen zumindest eine Schriftgröße von 2mm aufweisen.

Weitere gewünschte Abweichungen sind schriftlich zu begründen und erfordern eine Abklärung sowie Freigabe durch die vidierende Stelle.

Anmerkung:

Bitte beachten sie, dass künftig in Bezug auf das Layout keine detaillierten Korrekturangaben erfolgen werden. Bitte prüfen sie die erstellten Brandschutzpläne vor einer Übermittlung an uns hinsichtlich Darstellung und Vollständigkeit.

Punkt 6.8 - Geschoss-Übersichtspläne:

Bei sehr unübersichtlichen Grundrissen kann es erforderlich sein, auch bereits ab 2 Plänen pro Ebene einen Geschoss-Übersichtsplan anfertigen zu müssen. Diesbezüglich erhalten sie eine entsprechende Forderung durch die vidierende Stelle.

Sofern Geschoss-Übersichtspläne in eine bestehende Planmappe nachträglich eingereiht werden müssen, kann zusätzlich zur Plannummer ein Buchstabe eingetragen werden, z.B. 6A.

Anmerkung:

Der Geschoss-Übersichtsplan ist immer vor den Geschoßplänen der gleichen Ebene einzureihen.

Punkt 6.11 - Darstellung von Bauteilen mit definiertem Feuerwiderstand:

Unterschiedliche Darstellungen von Bauteilen mit definiertem 30, 60 oder 90-minütigem Feuerwiderstand werden bei Neubauten verpflichtend gefordert. Bei Bestandsobjekten kann bzw. soll die unterschiedliche Darstellung nur dann erfolgen, wenn entsprechende Informationen verfügbar sind.

Anmerkung:

Dieser Punkt ist nicht dahingehend zu interpretieren, dass Bauteile ohne entsprechende Informationen minderqualifiziert abgeändert werden.

Punkt 7.3 - Geschossplan:

Die Darstellung von Türen und Fenstern muss entsprechend der Musterpläne Anhänge 5a, 5b, 5c und 5d erfolgen. Fensterflügel, ausgenommen definierte und gekennzeichnete Fluchtfenster, sind nicht darzustellen. Gehachsen statt Türflügel sind nur in Sanitärbereichen zulässig.

Punkt 8 - Anzahl und Aufbewahrung:

In Wien sollen grundsätzlich 2 vollständige Brandschutzplanparien in getrennten Ordnern im Feuerwehr-Plankasten hinterlegt werden.

Die Übermittlung einer gedruckten Version der Brandschutzpläne an die vidierende Stelle ist nicht erforderlich.

Punkt 9 - Planzeichen:

Die Eintragung der folgenden Symbole ist nicht erforderlich:

5.26 (ausgenommen bei Gaslöschanlagen), 5.37, 8.03, 8.04, 9.01 (ausgenommen Sonderfeuerlöscher).

Rauchwarnmelder sowie rauchempfindliche Elemente (z.B. für die Auslösung einer DBA) ohne Meldernummer sind nicht einzutragen.

Allgemeine Hinweise hinsichtlich Darstellungen:

Entgegen den „Darstellungsbeispielen Stiegen“, Anhang 12 der TRVB 121 O – 2025, soll nur beim druckbelüfteten Stiegenhaus, Symbol 1.10, der gesamte durch die Druckbelüftung geschützte Bereich grün hinterlegt werden.

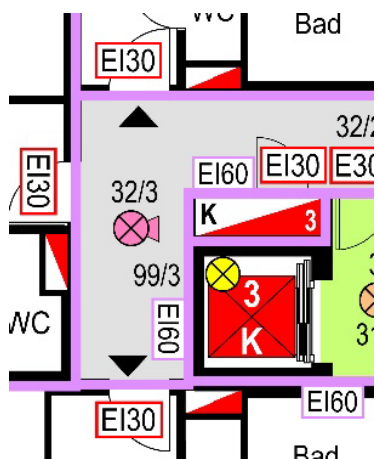
Bei allen weiteren Stiegenhäusern, somit bei Verwendung der Symbole 1.11, 1.12, 1.13 und 1.14, soll demnach nur der Stiegenlauf grün und die Gangfläche in hellgrauer Farbe hinterlegt werden.

Eventuell vorhandene Deckenkanäle für die Entrauchung können mit einer strichlierten Linie dezent in grauer Farbe eingetragen werden. Alternativ wäre ein Texthinweis „Entrauchung über Deckenkanäle“ im entsprechenden Raum bzw. Bereich möglich.

Interne Wohnungsstiegen (Maisonette) werden nur in den jeweiligen Geschoßplänen mit dem Stiegensymbol 1.14 gekennzeichnet. Die grüne Farbhinterlegung dieses Stiegenlaufes kann entfallen.

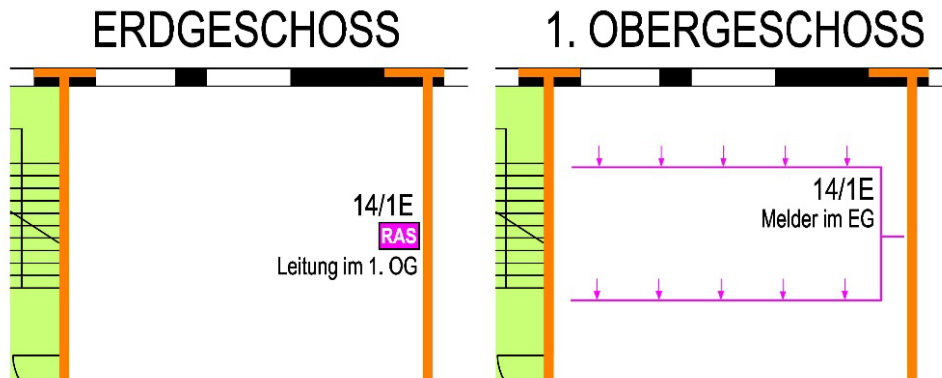
Diese Stiegensymbole sind nicht am Lageplan einzutragen.

Bei Wohnhäusern sind die Zugänge zu den jeweiligen Tops bzw. Wohneinheiten mit einem schwarzen Pfeilsymbol gemäß Planmuster zu kennzeichnen.

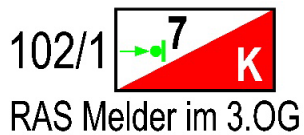


In Wohnungen sind nur die Räume Bad, WC, Balkon, Loggia, Terrasse und die jeweilige Top- bzw. Wohnungsnummer einzutragen.

Sofern sich bei RAS-Meldern, Symbol 5.18, der Melder und der überwachte Bereich in unterschiedlichen Geschossen befindet, ist bei Meldersymbolen der Hinweis „Leitung im xx. OG“ und bei der Leitungsführung der Hinweis „Melder im xx. OG“ einzutragen. Zusätzlich ist bei der Leitung ebenfalls die entsprechende Meldernummer anzugeben.



Darstellungsbeispiel einer vertikalen RAS-Leitung, z.B. in einem Schacht, mit Meldernummer und Hinweistext:



PV-Anlagen:

Sofern für die Erstellung des Brandschutzplanes keine Planvorlage gemäß OVE-Richtlinie 11-1 oder dgl. verfügbar ist, müssen die erforderlichen Informationen beim Errichter der PV-Anlage eingeholt werden.

Anmerkung:

Ein PV-Brandschutzplan ist nur dann erforderlich und gemäß den Darstellungsbeispielen Anhang 13 auszuarbeiten, wenn bereits bestehende Brandschutzpläne vorhanden sind oder Brandschutzpläne des gesamten Objektes erstellt werden.

Bedingt durch den Umstand, dass offensichtlich sehr unterschiedliche Ausführungen von PV-Anlagen möglich sind, sind hinsichtlich der Spannungsfreischalter sowie der Trenneinrichtung nur jene Symbole einzutragen, die tatsächlich vor Ort montiert sind.

Nachträgliche Erweiterung bestehender Brandschutzpläne mit einer PV-Anlage.

Diese Ergänzung bzw. Adaptierung der Brandschutzpläne muss entsprechend der TRVB 121 O – 2025, Punkt 6 sowie Anhang 13 durchgeführt werden.

Anmerkung:

Die Eintragung der PV-Aufbauten bei den Schnittskizzen sowie die eventuell erforderliche Anpassung der Plannummerierung ist keine Planänderung im Sinne dieser Richtlinie (somit keine Änderung des Plandatums).

ANHÄNGE A UND B:

Die ab Seite 59 der TRVB 121 O – 2025 beschriebenen PV- und E-Ladestationspläne sind eigenständige Planarten die nicht den Regelungen der TRVB 121 O – 2025 unterliegen. Beachten sie die individuelle Art der beschriebenen Ausarbeitung.

Anmerkung:

*Diese Pläne sind in dieser Form **nicht** Bestandteil eines Brandschutzplanes und sind somit nicht an die vidierende Stelle zu übermitteln.*

Für den Inhalt verantwortlich:

Robert Jelesnianski
Referatsleiter Planbüro
MA68 - Berufsfeuerwehr Wien

Inhaltsverzeichnis

Die folgenden Erläuterungen zur TRVB 121 O – 2025 sind ausschließlich für Brandschutzpläne in Wien anzuwenden.....	1
Punkt 2 - Kontrollmaßnahmen und Vidierungsprozess:.....	2
Punkt 5 - Maßstab:.....	3
Punkt 6 - Ausführung:.....	3
Punkt 6.8 - Geschoss-Übersichtspläne:	4
Punkt 6.11 - Darstellung von Bauteilen mit definiertem Feuerwiderstand:	4
Punkt 7.3 - Geschossplan:.....	4
Punkt 8 - Anzahl und Aufbewahrung:	4
Punkt 9 - Planzeichen:	5
Allgemeine Hinweise hinsichtlich Darstellungen:.....	5
PV-Anlagen:	7
ANHÄNGE A UND B:	7